

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 06.03.2024

FOLGENDE **8** BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Zweiter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Dritter Bürgermeister

Herr Stefan Angstl

ab 12:07 Uhr

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Roland Resch

Frau Christa Seemann

Herr Heinz Donner

Frau Dr. Birgit Schwab

Berichterstatter

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Oliver Fischeneder

Herr Matthias Neuendorf

Herr Manfred Winkler

Protokollführerin

Frau Beate Schwabenbauer

ABWESEND:

Stadtrat

Herr Stefan Niedermeier

unentschuldigt

Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 12:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. **Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Änderung, der Tagesordnungspunkt 1.2 wird abgesetzt, genehmigt.**

Mit allen 8 Stimmen.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Februar 2024

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat

3. Vorberatung

- 3.1. Salzlände Neugestaltung rückwärtige Gärten
 - a) Allgemein/Vorstellung der Planung
 - b) Grundsatzbeschluss
 - c) Kostenverteilung
 - d) Vergabe
 - e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)
- 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45l für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie (nördlich), im Gewerbepark Lindach A - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45b - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigung

Anfragen/Sonstiges

- 1. Freizeitheim
- 2. Car-Sharing
- 3. Weg Lindacher Platz - Lindenheim

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Februar 2024

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen.

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 8 Stimmen.

3. Vorberatung

3.1. Salzlände Neugestaltung rückwärtige Gärten

a) Allgemein/Vorstellung der Planung

b) Grundsatzbeschluss

c) Kostenverteilung

d) Vergabe

e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)

a) Allgemein / Vorstellung der Planung

Die Stadt Burghausen möchte im Nachgang zur Sanierung der Hochwasserschutzanlage die rückwärtigen Gärten entlang der Salzlände neugestalten und neu organisieren.

Zu diesem Zweck wurden Entwürfe durch das begleitende ISEK Büro mahl gebhardt konzepte aus München erstellt und zwei Musterflächen angefertigt.

Die erste Musterfläche mit einem Sitzstein aus Nagelfluh kommt nicht zur Ausführung.

Folgende Maßnahmen sollen im Zuge der Umgestaltung in reduzierter Form durchgeführt werden:

- Verlegung neuer Elektrokabel im Häuserseitigen Randsteinbereich
- Erneuerung Beleuchtung
- Rückbau Hochbord und Randeinfassung
- Neubepflanzung
- Neubau Gartentor in Metallkonstruktion nach Bedarf

Abstimmungen mit Umweltamt, Denkmalschutzbehörden und Stadtheimatspflegerin sind erfolgt.

Die Vorstellung der Planung erfolgt direkt zur Sitzung.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

09.04.2024	Eigentümerversammlung im Helmbrechtsaal
2. Quartal 2024:	Angebotseinholung
September/Okttober 2024:	Beginn Umsetzung

b) Grundsatzbeschluss

Die Maßnahmen sollen noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Der Stadtrat möge über die Durchführung grundsätzlich entscheiden.

c) Kostenverteilung

Gemäß Angebot vom 22.06.2023 belaufen sich die Kosten auf gesamt brutto 115.670,38 € zzgl. Beleuchtung, zzgl. Gartentor (inkl. Begrünung).

d) Vergabe

Für die oben genannte Summe sind drei Angebote einzuholen.

e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)

In der Haushaltsstelle 1.6203.9880 sind für 2024 25.000 EUR eingestellt und 187.349,71 EUR aus 2023 verfügbar.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl sieht die Neugestaltung und die Beteiligung der Stadt daran sehr positiv. Er regt an, die Neugestaltung bei zukünftigen Baustellen entlang der Salzlände in Richtung Stadtplatz mit zu berücksichtigen.

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger erläutert zusätzlich, dass durch die Maßnahme die Straßenbreite um ca. 30 cm verbreitert wird. Jedoch muss ab Höhe Kobler, aufgrund des Platzmangels, anders geplant werden, da es hier keine Gärten gibt. Auch die Tiefbaumaßnahmen werden anders laufen müssen. Hierfür gibt es bereits Planungen, die noch genauer betrachtet werden müssen.

Herr Erster Bürgermeister Schneide plädiert im Zuge der technischen Notwendigkeit für die Neugestaltung der Salzlände.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Allgemein / Vorstellung der Planung

Der Stadtrat nimmt die Planung zur Kenntnis.

b) Grundsatzbeschluss

Der Stadtrat stimmt der Maßnahme Erneuerung Elektro Kabel und Beleuchtung, sowie der damit verbundenen Umbaumaßnahmen samt Bepflanzung zu.

c) Kostenverteilung

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen werden zu 100 % von der Stadt Burghausen getragen.

Für die erforderlichen Gartentüren wird ein Zuschuss von 50 % in Aussicht gestellt.

d) Vergabe

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote für die Vergabe einzuholen.

e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)

Die erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsstelle 1.6203.9880 bereitgestellt.

Mit allen 8 Stimmen.

3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45l für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie (nördlich), im Gewerbepark Lindach A - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45b - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigung

Der Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 45l lag in der Zeit vom 15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnachbarn wurden um Stellungnahme gebeten. Das Planungskonzept, die Begründung sowie weitere für den Bauleitplan erforderlichen Gutachten wurden auch auf der Homepage der Stadt Burghausen bekanntgemacht.

Es sind folgende Anregungen/Einwände/Hinweise eingegangen:

Energienetze Bayern (15.12.2023)

Es bestehen keine Einwände.

LRA AÖ - SG 51 - Bauleitplanung (22.11.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG 52 - Hochbau (12.12.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG 52 - Tiefbau (07.12.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG für Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (15.11.2023, Eingang 13.12.2023)

Um eine gleichmäßige Durchgrünung des Geltungsbereiches zu gewährleisten wäre es möglich, folgenden Festsetzung zu ergänzen:

- Grundstücksgrenzen sind mit einer freiwachsenden Heckenstruktur zu begrünen. Es ist ein mindestens 2,00 m breiter Grünstreifen herzustellen. Im Bereich der Eingrünung sind Lagerplätze unzulässig.

Abwägung:

Die aktuelle Planung sieht einen 5,00 m breiten Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor. Entlang der Straße ist keine Eingrünung aufgrund möglicher Erweiterung planerisch vorgesehen. Einer zusätzlichen Ergänzung der Festsetzung wird nicht gefolgt.

Regierung von Oberbayern - SG 24.1 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (13.12.2023)

Bei Berücksichtigung der Belange einer bedarfsorientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung und Ergänzung des konkreten Flächenbedarfs stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bahn - Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht (CR.R 041) (11.12.2023)

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Abwägung:

Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan übernommen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (11.12.2023)

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
 - entfällt -
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - entfällt -
3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- 3.1 Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
 - entfällt -
- 3.2 Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet
 - entfällt -
- 3.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet
 - entfällt -
- 3.4 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung
 - entfällt -
- 4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
 - 4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung
 - 4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine detaillierten Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.
 - 4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wird durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt.
Die ausreichende Eignung und der Umfang des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.
 - 4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation
 - 4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.
Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.
Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.
 - 4.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.
 - 4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)
 - entfällt -
 - 4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet
 - entfällt -
 - 4.3 Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.
Mit den Textlichen Festsetzungen unter C) Pkt. 3.1 und 3.1.1 besteht Einverständnis.
 - 4.3.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.
 - 4.3.2 Niederschlagswasser

Mit den Textlichen Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers unter C) Pkt. 3.1.2, Pkt. 1.5 und Pkt. 1.8 (z.B. Dachbegrünung bei Dachneigung von 0 bis 12 Grad) besteht Einverständnis.
Unter Punkt 3.1.2 ist angeführt, dass Niederschlagswasser möglichst breitflächig unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzone versickert werden soll.

Das Plangebiet umfasst lt. Begründung 14.602 m².

Im Plan selbst sind keine Flächen ersichtlich, die zur Muldenversickerung freigehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass vor allem die Straßen und Erschließungsstraßen über Mulden versickert werden sollen.

Hierzu sind bereits im Vorfeld Flächen zur Muldenversickerung einzuplanen! Ggf. sind die Baugrenzen zu verkleinern.

Soweit uns bekannt ist, wurden im Plangebiet zwei nicht ausgebaute Bohrungen erstellt. Bei der Bohrung BK1 wurde von 0,6 bis 1,8 m u. Gelände Kies erbohrt, bei der Bohrung BK2 mit 1,0 bis 4,7 m u. Gelände Kies, darüber befindet sich schluffiges Material und im Liegenden folgen Schluffe oder Sande.

Aus früheren Bauvorhaben/Bauleitplanungen im Bereich Lindach ist bekannt, dass sich die Versickerung von Niederschlagswasser nicht einfach gestaltet da die Untergrund-verhältnisse stark wechseln.

Wir empfehlen deshalb, ein ausführliches Baugrundgutachten mit mehreren Bohrungen durchzuführen, und anhand dieser Ergebnisse die Versickerung von Niederschlagswasser zu planen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u. ä.).

Wir bitten die Gemeinde, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen.

4.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungs-anlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels

Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten.

4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluor-Alkylverbindungen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt.

Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022).

Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1.

Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Um den Bauherrn eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung, Umlagerung o-der Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zu ermöglichen, empfehlen wir im Flächennutzungs-/ Bebauungsplan die betroffenen Flächen kenntlich zu machen (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) sowie auf die Belastungssituation hinzuweisen.

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkhöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden soweit erforderlich in den Bebauungsplan mit übernommen. Hinweise zu PFOA und Altlasten werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Nachweis über Altlasten und PFOA ist vom jeweiligen Bauherrn zu führen.

LRA AÖ - Bodenschutz und Deponie (11.12.2023):

Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand der Stufe 1-Wertes von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet in Burghausen außerhalb des ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebietes liegt aber aufgrund einer Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen im Planungsgebiet vorliegen können.

Abwägung:

Hinweise zu PFOA werden in den Bebauungsplan übernommen. Der Nachweis ist vom jeweiligen Bauherrn zu führen.

Stadt Burghausen - Tiefbauamt (08.12.2023)

Im BP 45l wird die Baumreihe entgegen der bisherigen Baumpflanzungen der Gewerbestraße Lindach A auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite weitergeführt. Dadurch ergibt sich im Übergang zum BP 45l ein Verschwenkungsbereich in der Achse der Fahrbahn.

Die Grundstücksgrenze bei der Einmündung der öffentlichen Fläche aus dem BP 45l zum Gewerbegebiet A (in Richtung Burgkirchener Straße) ist hinsichtlich der Schleppkurven von Schwerlastverkehr zu prüfen und ggf. abzuschrägen um einen reibungslosen Abbiegevorgang zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Bereich der Kurve an der östlichen Seite des Baugebiets.

Hinzuweisen ist, dass in der 6,50m breiten Fahrbahn (Begegnungsverkehr Lkw/Lkw) im Gewerbegebiet die Anlegung von öffentlichen Parkplätzen nicht möglich ist.

Bei einer Gesamtbreite der öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen von 10,00m ist auch die Anlegung eines Gehwegs, wie in großen Teilbereichen der angrenzenden Gewerbestraße A, nicht möglich.

Abwägung:

Die zu pflanzenden Einzelbäume bleiben gem. Bebauungsplan Entwurf erhalten. Im Zuge der Ausführung wird die genaue Lage der Bäume mit dem Tiefbau- und Umweltamt erneut abgestimmt. Eine mögliche Standortverschiebung ist von 5 m auf 10 m abzuändern.

Die Schleppkurven wurden geprüft und sind nachgewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt - SG 1 (08.12.2023)

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5725 Tüßling - Burghausen berührt. Es werden daher nachfolgende Hinweise gegeben, bei deren Beachtung keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen nicht verhindert oder erschwert werden. Für notwendige, bauliche Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen insbesondere aus Schall und Erschütterung, aber z.B. auch Elektromog, elektrische Strahlung und Funkenflug, sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Immissionsproblematik sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

3.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i. S. d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Zu beachten ist, dass diese für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.

4.) Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde. Aktuell liegen dem Eisenbahn-Bundesamt keine Freistellungsanträge für solche Flurstücke der Stadt Burghausen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über kein Verzeichnis sämtlicher Bahnbetriebsanlagen. Daher kann ich nicht sicher ausschließen, dass der Planumgriff Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. entsprechend gewidmete Flächen einschließen könnte, sodass der o.a. Fachplanungsvorbehalt einer Überplanung durch die Stadt Burghausen jedenfalls im Grundsatz entgegenstünde. Grundsätzlich wäre dann eine Überplanung unzulässig. Ich bitte deshalb, im Rahmen der Beteiligung der Betreiber der Betriebsanlagen (vgl. Hinweis am Ende dieser Stellungnahme) auf diesen Punkt hinzuweisen und diesbezüglich eine Aussage einzuholen.

5.) Aufgrund der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die o.g. Bauleitplanung möglicherweise den Ausbau der ABS 38 (Ausbaustrecke 38 München - Mühldorf - Freilassing mit Abzweig Tüßling - Burghausen) im Planungsabschnitt 4 (Tüßling - Burghausen) berührt. Im Planungsabschnitt 4 ist im Rahmen des o.g. Ausbaus die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Tüßling - Burghausen (u.a. durchgehende Errichtung der Oberleitung inkl. Umgehungsleitung zwischen Tüßling - Burghausen) vorgesehen. Der Planungsabschnitt 4 umfasst die Strecke 5725 Tüßling - Burghausen von Bahn-km 7,83 - 32,296 und die Strecke 5726 Burghausen - Wackerwerk, Bahn-km 0,004 - 1,560. Nähere Informationen zum geplanten Ausbau der DB Netz AG finden Sie im Internet unter <https://www.abs38.de/pa4-tuesslingburghausen.html>. Für diesen Planungsabschnitt hat das Eisenbahn-Bundesamt bereits ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Zum konkreten Planungsstand der Genehmigungsplanung liegen dem Eisenbahn-Bundesamt keine Informationen vor.

Abwägung:

Die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Lärmgutachten wurde erstellt. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten werden in den Bebauungsplan festgesetzt.

LRA AÖ - SG 22 Umwelttechnik (06.12.2023)

Grundlage der Beurteilung ist das Lärmgutachten von Müller BBM vom 23.05.2023, Bericht Nr.: M166952/02.

Für das Plangebiet ist ein GE nach § 8 BauNVO festgesetzt, wobei jedoch die Errichtung von Tankstellen und u.a. Betriebsleiterwohnungen unzulässig ist.

Kontingentierung

In o.g. Gutachten wurden nach den Vorgaben der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ Emissionskontingente ermittelt. Die Planwerte wurden hierfür so gewählt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des B-Planes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte 10 dB(A) unterschritten werden (siehe Tab. 7). Für IO innerhalb des B-Planes Nr. 45 gelten die Vorgaben der TA Lärm. Hiermit besteht Einverständnis. Die für die Teilflächen T1 und T2 ermittelten Kontingente wurden im B-Plan festgesetzt.

Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 (Details siehe Kap. 3.3)

Gemäß aktueller Rechtsprechung des BVerwG und entsprechender Interpretation des Urteils durch anerkannte Fachanwälte kann eine Emissionskontingentierung nur noch mit planinterner Gliederung oder planexterner Gliederung gebilligt werden. In diesem Kontext ist es erforderlich, dass innerhalb der zu gliedernden Gewerbeflächen oder innerhalb des Gemeindegebiets mindestens ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung existiert oder mit relativ hohen Emissionskontingenten belegt ist. Falls eine Gewerbefläche im Gemeindegebiet als uneingeschränkt nutzbar gilt, ist dies im B-Plan oder der Begründung zu dokumentieren.

Im vorliegenden B-Plan erfolgte keine Gliederung der Gewerbeflächen mit einer uneingeschränkten Teilfläche. Ob bereits bebaute Flächen umliegender B-Pläne mit hohen Emissionskontingenten (siehe Vorschlag Müller BBM) als Ergänzungsgebiet herangezogen werden können, ist rechtlich zu klären. Die Vorgaben des BVerwG sind für eine rechtskonforme Erstellung des B-Planes unbedingt zu beachten.

Verkehrslärmimmissionen

Im Gutachten wurden außerdem die Verkehrslärmimmissionen ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass tagsüber im gesamten Plangebiet der Orientierungswert nach DIN 18005 von 65 dB(A) eingehalten werden kann. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den straßen- und schienenzugewandten Fassaden um bis zu 5 dB(A) überschritten. Da die maßgeblichen Außenlärmpegel in Höhe von 61 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen und 66 dB(A) für Büroräume und Ähnliches im gesamten Plangebiet überschritten werden (siehe Kap. 4.5), ist für die Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen (hier Büros und Ähnliches) ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm nach DIN 4109-1 erforderlich. Der Festsetzungsvorschlag hierzu von Müller BBM wurde in den B-Plan übernommen. Hiermit besteht Einverständnis.

Abwägung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Ein Schallschutznachweis ist mit dem jeweiligen Bauantrag vorzulegen. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten Müller-BBM bleiben Grundlage des Bebauungsplans.

LRA AÖ - Untere Naturschutzbehörde (05.12.2023)

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen an Straßen, Plätzen und Gebäuden grundsätzlich der möglichst umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungstechnik der Vorzug zu geben.

Der entsprechende Hinweis in der Begründung Seite 15 ist als konkrete Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die folgende Festsetzung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen:

Im jeweiligen Bauantragsverfahren ist zur konkreten Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege, Hr. Andreas Baumgartner (Tel.: 08671/502-316) zur Prüfung vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise und Festsetzungen werden in den Bebauungsplan, wie oben genannt, übernommen.

Stadtwerke - Stadt Burghausen (30.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - BB1 PT121 Bauleitplanung (29.11.2023)

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande des Geltungsbereiches, befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Bayernwerk Netz GmbH (27.11.2023)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Kabeltrasse wird an den Bestand parallel zur Burgkirchener Straße angeschlossen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Stadt) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 48 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich TF-1 an der Straße zwischen Parzelle 2 und 3 eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägung:

Hinweise werden übernommen. Der Standort für die Transformatorenstation wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Staatliches Bauamt Traunstein (16.11.2023, Eingang 22.11.2023)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraßen übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärmSchR)

Abwägung:

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Lärmgutachten wurde erstellt. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten werden in den Bebauungsplan festgesetzt.

Stadt Burghausen - Umweltamt (21.11.2023)

Beeinträchtigungen für Flächen gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes sind nach unserem Wissen nicht gegeben.

Der bestehende Baumbestand am Rande des Planungsgebietes zur bestehenden Anlage „AVP-Autoland“ ist unbedingt erhalten.

Eine entsprechende Eingrünung sowie Regenwasserversickerung sind bereits eingeplant.

Abwägung:

Der oben genannte bestehende Baumbestand befindet sich nicht im Umgriff des B Plan Nr. 45I und kann mit dem vorliegendem Bebauungsplan nicht gesichert werden.

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz - Bauamt (20.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Landkreis Altötting - Brandschutzdienststelle (16.11.2023)

Grundlage ist die Veröffentlichung vom Bebauungsplan Nr. 45i vom 1.11.2023.

Aus der Prüfung des Antrags haben sich folgende Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben.

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden!
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Überprüft wurden:

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

Abwägung:

Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting - Bauamt (15.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

TenneT TSO GmbH - Bereich Süd (15.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

bayernets GmbH (14.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Open Grid Europe GmbH (14.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Herr Stadtrat Englisch erkundigt sich, ob es schon potentielle Interessenten für dieses Gebiet gebe. Herr Erster Bürgermeister Schneider bejaht dies.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl befürwortet dies und findet die Planung und Lösungen sehr gelungen. Außerdem betont er, dass die Verkehrssituation sehr zukunftsorientiert sei, um möglicherweise zu gegebener Zeit noch erweitern zu können.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die während der Grobabstimmung eingegangenen Hinweise, Stellungnahmen und Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt. Der Stadtrat billigt den entsprechend abgeänderten Bebauungsplanentwurf (Stand: 13.03.2024) und beschließt die öffentliche Auslegung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Mit allen 8 Stimmen.

Anfragen/Sonstiges

1. Freizeitheim

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger spricht ein Lob an das Freizeitheim aus. Die Leitung, die Auslastung und die Abstimmung mit den Nachbarn funktioniere sehr gut.

Er weist darauf hin, dass die Außenmauer dringend saniert werden müsse und bittet darum, in diesem Zuge auch die Außenanlagen neu zu gestalten.

Herr Erster Bürgermeister Schneider sagt, dass hier eine Lösung gefunden werden wird.

2. Car-Sharing

Herr Stadtrat Englisch lobt das Car-Sharing-Projekt der Stadt Burghausen. Er schlägt vor, dies nach einem gewissen Zeitraum in der Altstadt versuchsweise auch für 3 Monate in der Neustadt zu testen. Er denkt, dass hier wesentlich mehr Bedarf vorhanden ist.

Herr Erster Bürgermeister Schneider möchte den Standort in der Altstadt beibehalten, auch aufgrund der Tatsache, dass dieses Auto auch von den Verwaltungsmitarbeitern als Dienstfahrzeug genutzt werden kann. Aber für die Zukunft könne er sich durchaus mehrere Fahrzeuge für Car-Sharing vorstellen, welche dann an einem Standort in der Neustadt stehen könnten.

3. Weg Lindacher Platz - Lindenheim

Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass der Weg vom Lindacher Platz in Richtung Lindenheim überprüft werden müsse, da hier bei Regen riesige Pfützen entstehen würden.

Herr Erster Bürgermeister Schneider sagt, dass der Bauhof dies überprüfen und beseitigen werde.

Ende der öffentlichen Sitzung: 12:27 Uhr

Burghausen, 06.03.2024

STADT BURGHAUSEN



Florian Schneider
Erster Bürgermeister



Beate Schwabenbauer
Schriftführung